

II. Aspekte des Vertragswerkes der EMRK

1. Eigenart und Bedeutung

Die EMRK ist das wichtigste der im Rahmen des Europarates abgeschlossenen Übereinkommen. Sie regelt die grundlegenden ideellen und politischen Freiheitsrechte völkerrechtlich.²⁵ Die Konventionsgarantien haben Auswahlcharakter und sollen nicht alle denkbaren ideellen, prozeduralen oder anderen Grundrechte erschöpfend gewährleisten. Es sind bloss die in der Konvention ennumerierten oder die ihr durch eine ausgewogene Auslegung abzugewinnenden Rechte und Freiheiten garantiert.²⁶ Zu den in der Konvention geregelten Rechten gehören die klassischen Menschenrechte (z. B. persönliche Freiheit, Gewissens-, Religions-, Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit), ein Diskriminationsverbot sowie grundlegende Verfahrensrechte (z. B. Anspruch auf Garantien beim Freiheitsentzug, auf rechtliches Gehör, auf ein gerechtes Gerichtsverfahren).

Was ist nun wesentlich und neu an der EMRK? Sechs Punkte seien kurz hervorgehoben:²⁷

1. Die Konvention begründet nicht nur Verpflichtungen für die beteiligten Staaten, sondern darüber hinaus, mit unmittelbarer Wirkung, Individualrechte.

2. Die Vertragsstaaten gewährleisten diese Individualrechte «allen ihrer Jurisdiktion unterstehenden Personen». Das Völkerrecht hat bisher den diplomatischen Schutz nur zugunsten eigener Staatsangehöriger zugelassen.²⁸ Die EMRK gestattet nun jedem Vertragsstaat, die Konventionsorgane auch zugunsten fremder Staatsangehöriger anzurufen.²⁹

²⁵ Luzius Wildhaber, Verfassungsrang der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Schweiz? (abgekürzt: Verfassungsrang), in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (ZBJV) 105 (1969), 250.

²⁶ Luzius Wildhaber, Erfahrungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (abgekürzt: Erfahrungen), in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 98 (1979 II), 285.

²⁷ Wildhaber, Verfassungsrang, 251f.

²⁸ Wildhaber, Verfassungsrang, 251.

²⁹ Wildhaber, Verfassungsrang, 251.